



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Landshut  
Dammstraße 9 · 84034 Landshut

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Landshut  
Telefon: 0871 601-510  
Telefax: 0871 601-519  
E-Mail: Landshut@  
BayerischerBauernVerband.de

Markt Ergolding

Datum: 25.11.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Ma/-

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der Bundesautobahn A92 – Fl.Nr. 443 und 462/15 der Gemarkung Ergolding“ sowie zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.

#### **Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, als Parkplatzüberdachung oder an Straßenböschungen installiert werden!**

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Geltungsbereiche werden derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelherzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

.../2

Für den Fall, dass diese Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Die Geltungsbereiche sind auf mehreren Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mayerhofer  
Fachberater



AELF-AL  
Adolf-Kolping-Platz 1 · 93326 Abensberg

**E-Mail**

Markt Ergolding  
Lindenstr. 25  
84030 Ergolding

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
6102-F12/Ri/Sta  
16.11.2021

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
AELF-AL-L2.2-4612-1-422-3

Name  
Katrin Altinger

Telefon  
0871 603-1202

Datum  
16.12.2021

**Bebauungsplanaufstellung Freiflächenphotovoltaikanlagen FINrn 443 und 462/15**

**Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung  
§ 4 Abs. 2 BauGB**

<b>1.</b>	<b>Gemeinde: Markt Ergolding</b>
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: „ <b>Freiflächenphotovoltaikanlagen FINrn 443 und 462/15</b> “ <input type="checkbox"/> Deckblatt Nr. ____ <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB): 17.12.21 <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
-----------	------------------------------------

	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): <b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut, Tel. 0871/603-0</b>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Bereich Landwirtschaft:**

Flächenverbrauch und Bodengüte:

Das Planungsgebiet umfasst 2 Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von insgesamt 40241 m<sup>2</sup>. Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt.

Die Flurnummer 443 hat eine Ackerzahl von 75. Es handelt sich hierbei um einen sehr fruchtbaren lößhaltigen Boden mit überdurchschnittlichen Ertragsbedingungen. Die Bodengüte steht der Nutzungsänderung entgegen.

Bei der Flurnummer 462/15 liegen die Ackerzahlen zwischen 52 und 61, im Schnitt bei 58 und damit knapp über dem Landkreisdurchschnitt von 56.

Abstände:

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 und 48 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m bei erheblicher Beeinträchtigung.

2.5

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicher zu stellen.

Kompensation:

Die Anlage einer Hecke als Kompensationsmaßnahme sollte nochmal überdacht werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Hecke nach Aufgabe der Stromerzeugung ein Bewirtschaftungerschwernis für die landwirtschaftliche Folgenutzung darstellt.

Kompensationsfaktor:

Gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies ist z. B. bei der Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich.

Da im vorliegenden Grünordnungsplan die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut vorgesehen ist, bitten wir darum, zu prüfen, ob bei der vorliegenden Planung der Kompensationsfaktor weiter gesenkt werden kann, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

### Beweidung:

Im Falle einer geplanten Beweidung durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

### Wolfssichere Umzäunung:

Zur Gestaltung der Umzäunung möchten wir beziehend auf das UMS vom 27.05.2021, Az. 62a-U8645.0-2018/36-19 auf Folgendes hinweisen:

„Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits. Bisher scheinen Vorgaben (z. B. im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen und ggf. über Auflagen zu Baugenehmigungen) die Gestaltung der Zäune zu Gunsten der Durchlässigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu regeln. Es muss aber sichergestellt sein, dass solche Vorgaben die wolfssichere Zäunung nicht unmöglich machen.

Denn technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.“

Ein Zaun mit einem Bodenabstand von 20 cm stellt eine Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Wir empfehlen deshalb, den Zaun bodeneben zu gestalten und Durchlassöffnungen für Kleintiere in Form von Röhren in regelmäßigen Abständen einzubauen.

### **Bereich Forsten**

Der vorgesehene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage FINr. 443 und 462/15“ liegt auf der FINr. 462/15 westlich von Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) an. Der Wald liegt auf dem Grundstück 462/16 der Gemarkung Ergolding. Somit ist Wald mittelbar, bzw. indirekt betroffen.

<p>Die Waldfläche setzt sich aus einem rund 30 Meter hohen circa 70- bis 90-jährigen Mischbestand vor allem aus Douglasien und Eichen zusammen.</p> <p>Aufgrund der Exposition des Bestandes zum Bauvorhaben, der standörtlichen Verhältnisse und des befriedigenden Gesundheitszustandes geht vom Bestand derzeit keine konkrete, drohende Gefahr aus.</p> <p>Unabhängig davon kann nie ausgeschlossen werden, dass insbesondere durch Sturm oder Schnee Bäume umstürzen oder Baumkronen oder Kronenteile abbrechen.</p> <p>Damit kein Sachschaden entsteht, sollten innerhalb der Baumwurfzone von rund 30 Metern keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für eine Photovoltaikanlage. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht vollständig gegeben.</p> <p>Mit dem genannten Abstand zwischen der Baugrenze und den Waldflächen treten auch keine zusätzlichen Bewirtschaftungsschwernisse für die benachbarten Waldbesitzer ein. Bewirtschaftungsschwernisse können durch einen zusätzlichen Aufwand für Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte entstehen.</p> <p>Die Bewirtschaftungsschwernisse und die Gefahr von Sachschäden werden ebenfalls minimiert, wenn im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden.</p>
---

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Altinger  
Landwirtschaftsamtsträtin

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Markt Ergolding  
Lindenstraße 25  
84030 Ergolding

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
6102-F12/Ri/Sta; 6100.00-03/Ri/Sta	16.11.2021	P-2021-6196-1_S2	18.11.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**  
**Markt Ergolding, Lkr. Landshut: Aufstellung des Bebauungsplanes**  
**"Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der Bundesautobahn A92- Fl. Nrn. 443 und**  
**462/15 der Gemarkung Ergolding" und Änderung des Flächennutzungsplanes durch**  
**Deckblatt Nr. 3**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende

Bodendenkmäler:

- **D-2-7438-0020** *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*
- **D-2-7438-0345** *Siedlung allgemein vorgeschichtlicher und neolithischer Zeitstellung, u.a. des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik) sowie der frühen oder mittleren Bronzezeit.*

- **D-2-7438-0120** *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*
- **D-2-7438-0251** *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*

Auch aus dem weiteren Umfeld sind zahlreiche Bodendenkmäler v.a. vorgeschichtlicher Zeitstellung bekannt. Aufsiedlungen vorgeschichtlicher Epochen orientieren sich bevorzugt an siedlungsgünstigen Lagen, um die Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern zu gewährleisten. Dabei können Siedlungsareale nicht nur eine größere flächenhafte Ausdehnung erreichen als nach Quellenstudium bisher bekannt. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass bislang unentdeckte Siedlungsplätze bzw. zugehörige Bestattungsareale vorhanden sind.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für

Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) sowie

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf), 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.